

# **Bekanntmachung**

## ***Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;***

***Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Zwecke des Betreibens einer Bauwasserhaltung der PANDION Germersheimer Straße München GmbH & Co. KG, Ludwig-Ganghofer-Straße 7, 82031 Grünwald, sowie das Einbringen von Injektionen und der Installation einer Grundwasserüberleitungsanlage***

***Standort: Germersheimer Straße 2-12, Flurnummer 15667/4  
Gemarkung München-Sektion 8***

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Klima-und-Umweltschutz/Bekanntmachungen.html>

Am Standort Germersheimer Str. 2 - 12 beabsichtigt die PANDION Germersheimer Straße München GmbH & Co. KG den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage und einer integrierten Kindertagesstätte.

Es ist eine dichte Baugrubenumschließung geplant. Entlang der Nord- und Westseite ist eine überschnittene, rückverankerte Bohrpfahlwand geplant, an der Süd- und Ostseite eine rückverankerte Spundwand. Entlang der Germersheimer Straße (Ostseite) wird als Vorverbau eine Trägerbohlwand errichtet.

Für das Bauvorhaben wird eine Bauwasserhaltung benötigt. Beantragt wurde eine Förderleistung von 7,5 l/s, für die Dauer von ca. 50 Tage und einer Gesamtfördermenge von ca. 135.000 m<sup>3</sup>. Das geförderte Grundwasser wird unter Vorschaltung eines Absetzbeckens über 3 Sickerbrunnen im Osten des Baufeldes dem quartären Grundwasserleiter wieder zugeführt.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5, 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standorts hinsichtlich des Schutzguts (Grund-)wasser ist nicht gegeben. Die Baugrundstücke liegen nicht in einem in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVP genannten Gebiet, also in keinem Wasserschutz- oder vorläufig gesicherten oder festgesetztem

Überschwemmungsgebiet und weist hinsichtlich des Schutzgutes (Grund)wasser keine besonderen Qualitätsmerkmale auf.

Da das geförderte Grundwasser dem quartären Grundwasserkörper wieder vollständig und ortsnahe zugeführt wird, wird das Grundwasserdargebot erhalten.

Durch das Einbringen von Injektionen (Rückverankerungen der Bohrpfahlwand und der Spundwand) in das Grundwasser ist auch keine relevante Beeinträchtigung des Grundwassers gegeben. Zwar kann es durch den Einsatz der geplanten Injektionen mit Zement zu einer zeitlich begrenzten Erhöhung des PH-Wertes kommen, sowie kann eine Chrombelastung nicht ausgeschlossen werden, der Einsatz von chromreduzierten Bindemitteln kann diese Auswirkungen jedoch auf ein Mindestmaß reduzieren. Das Grundwasser wird also nicht in seiner Eigenschaft verändert.

Sollte sich bei der Beprobung des Grundwassers vor Beginn der Bauwasserhaltung herausstellen, dass das Grundwasser belastet ist, muss das geförderte Grundwasser mittels einer Grundwassersanierungsanlage gereinigt werden, bevor das Grundwasser der Bauwasserhaltungsanlage zugeführt wird. Engmaschige Beprobungsintervalle, die je nach Vorliegen der Schadstoffbelastung gewählt werden, gewährleisten hierbei, dass die Grundwasserreinigungsanlage zu jedem Zeitpunkt voll funktionsfähig ist und nur gereinigtes Grundwasser der Bauwasserhaltungsanlage und dann dem quartären Grundwasserleiter zugeführt wird. Eine Grundwassergefährdung kann dadurch ausgeschlossen werden.

Der während der Bauzeit entstehende Grundwasseraufstau von 0,3 m in den Sickerbrunnen mit einer Reichweite von 18 m, kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht hingenommen werden, da er nur für einen kurzen und überschaubaren Zeitraum von ca. 50 Tagen besteht. Zudem werden die Nachbarbebauungen nicht beeinträchtigt, da diese nur einfach unterkellert sind. Der durch die endgültige Bebauung (Gebäude und überschnittene Bohrpfahlwand) entstehende endgültige rechnerische Aufstau von 11 cm wird durch die Installation einer Grundwasserüberleitungsanlage nahezu auf Null reduziert. Das Grundwasser kann somit ungehindert fließen und wird nicht beeinträchtigt.

Diese Feststellungen werden hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellungen nicht selbständig anfechtbar sind.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet Wasserrecht, Zimmer 4031 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Handy: 01525-79-46928) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 05.09.2024

Landeshauptstadt München

Referat für Klima und Umweltschutz

RKU-IV-132